

# Reglement über die Online-Veröffentlichung der Sammlungen des Kantonsrechts

vom 21.06.2017 (Stand 01.08.2018)

---

## ***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

eingesehen die Artikel 86 und 141 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);

auf Antrag des Präsidiums,

*verordnet:*

### **Art. 1**      Gegenstand

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement regelt die Online-Veröffentlichung durch die Staatskanzlei:

- a) der Amtlichen Gesetzessammlung des Kantons Wallis (AGS);
- b) der Systematischen Gesetzessammlung des Kantons Wallis (SGS).

### **Art. 2**      Online-Veröffentlichung

<sup>1</sup> Die Veröffentlichung im Sinne des vorliegenden Reglements erfolgt zentral über eine Online-Plattform, die auf der amtlichen Website des Kantons Wallis öffentlich zugänglich ist (Publikationsplattform).

### **Art. 3**      Amtliche Gesetzessammlung

<sup>1</sup> In der AGS werden veröffentlicht:

- a) die Verfassung;
- b) die Gesetze;
- c) die Dekrete;
- d) die Beschlüsse des Grossen Rates;
- e) die Verordnungen;

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

- f) die Reglemente;
- g) die Beschlüsse, mit Ausnahme jener betreffend die Grossrats-, Staatsrats-, Ständerats- und Nationalratswahlen, die kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen sowie die Bekanntgabe ihrer Resultate und die Einberufung des Grossen Rates;
- h) die Entscheide des Staatsrates;
- i) die Nachträge.

<sup>2</sup> In der AGS können die vom Staatsrat angenommenen Weisungen veröffentlicht werden.

### **Art. 4** Systematische Gesetzessammlung

<sup>1</sup> Die SGS ist nach Sachgebieten geordnet und enthält die in der AGS veröffentlichten Erlasse, mit Ausnahme:

- a) der Beschlüsse des Grossen Rates über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons, insbesondere die Ausgaben, die Kredite, das Budget, die Rechnung sowie über die gerichtlichen Entscheide;
- b) der Beschlüsse über das Inkrafttreten der kantonalen gesetzgeberischen Erlasse, die Gesamtarbeitsverträge, die Normalarbeitsverträge, die Sömmerung und die Fischerei;
- c) der Weisungen;
- d) der Nachträge.

### **Art. 5** Anhänge

<sup>1</sup> Der Anhang eines in der AGS veröffentlichten Textes muss darin ebenfalls veröffentlicht werden, wenn der besagte Text darauf verweist.

### **Art. 6** Korrekturen

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei kann (auf der Publikationsplattform) nicht sinnverändernde Fehler formlos korrigieren und verschiedene Angaben wie Bezeichnung der Verwaltungseinheiten, Verweise, Referenzen und Abkürzungen anpassen.

### **Art. 7** Format der elektronischen Daten

<sup>1</sup> Die Texte auf der Publikationsplattform werden im PDF-Format veröffentlicht.

<sup>2</sup> Die Staatskanzlei kann die Texte in weiteren Formaten veröffentlichen.

**Art. 8**      Massgebende Fassung

<sup>1</sup> Die in der AGS auf der Publikationsplattform im PDF-Format veröffentlichte Fassung ist massgebend.

**Art. 9**      Elektronische Signatur

<sup>1</sup> Auf der Publikationsplattform im PDF-Format veröffentlichte Texte tragen die elektronische Signatur der Staatskanzlei.

<sup>2</sup> Die Staatskanzlei sorgt dafür, dass die elektronischen Signaturen jederzeit über ein Validatorsystem online geprüft werden können.

**Art. 10**     Gedruckte Fassung

<sup>1</sup> Die auf der Publikationsplattform veröffentlichten Texte können in gedruckter Form bei der Staatskanzlei gegen Bezahlung einer Gebühr bezogen werden.

**Art. 11**     Vollzug

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei führt die Publikationsplattform.

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
21.06.2017	01.08.2018	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 25/2018

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Quelle Publikation</b>
Erlass	21.06.2017	01.08.2018	Erstfassung	BO/Abl. 25/2018